

# **Finanzordnung der SG „Aufbau-Elbe“ Magdeburg e.V. (AEM)**

(Stand vom 3. Juni 2009)

## **§1 Geltungsbereich**

Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung von AEM.  
Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 2 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung**

1. Die Haushalt ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
2. Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
3. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden.

## **§ 3 Finanzplan/Haushaltsplan**

1. Der Finanzplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung von AEM.  
Er wird jährlich aufgestellt.
2. Ansprüche werden durch den Finanzplan weder begründet noch aufgegeben.
3. Der Finanzplan ist in Einnahmen- und Ausgaben-Kostengruppen zu gliedern und muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres enthalten.
4. Alle Einnahmen und Ausgaben/Aufwendungen sind ordnungsgemäß zu erfassen und zu belegen.
5. Die Finanzpläne sind der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

## **§ 4 Jahresabschluss/Entlastung**

1. Im Jahresabschluss sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben von AEM im Ergebnis der Haushalts- und Wirtschaftsführung nachzuweisen.
2. Der Jahresabschluss ist innerhalb des 1.Quartals des folgenden Kalenderjahres aufzustellen.
3. Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.  
Gemeinsam mit den Ergebnissen der Kassenprüfung ist eine erfolgte Bestätigung gleichbedeutend mit der entsprechenden Entlastung des Vorstands von AEM.
4. Eine Ausfertigung der bestätigten Jahresabschlüsse ist dem Finanzamt Magdeburg nach Aufforderung (3-Jahres-Meldung) zuzuleiten.

## **§ 5 Schatzmeister**

1. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten von AEM sowie für die Einhaltung der diesbezüglichen Ordnungen und Richtlinien verantwortlich.
2. Dem Schatzmeister obliegt insbesondere
  - die Aufstellung des Haushaltsplanes
  - die ordnungsgemäße Buchführung sowie die Überwachung der Haushalts- und Finanzwirtschaft
  - die Erstellung der Jahresrechnung
  - die Sicherung der Einnahmen
  - die Überprüfung der Ausgaben
  - die Überwachung des Zahlungsverkehrs
3. Der Zahlungsverkehr ist vorzugsweise unbar abzuwickeln. Die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr regelt der Vorstand.
4. Der Schatzmeister informiert regelmäßig den Vorstand über die Finanzsituation.

## **§ 7 Prüfung der Finanzen**

1. Die Kassenprüfer kontrollieren innerhalb des 1.Quartals des folgenden Kalenderjahres, bei Bedarf (z.B. bei Funktionswechsel) zusätzlich im Geschäftsjahr die satzungsgemäße Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel von AEM.
2. Über das Ergebnis der von den Kassenprüfern gemeinschaftlich vorgenommenen Kontrollen sind Protokolle anzufertigen und dem Vorstand zu übergeben (s.a. § 4).

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe des jährlichen Beitrages der Vereinsmitglieder an den Verein AEM setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Die geltenden Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sind dieser Ordnung als Anlage beizufügen.  
Die Fälligkeit der Beiträge ergibt sich aus der Satzung (s. Anlage 1: Beitragsordnung).
3. Bei vorfristiger Beendigung der AEM-Mitgliedschaft erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

## § 9 Reisekosten

1. Reisekosten werden nur in Anlehnung an die Reisekostenordnung des Landessportbundes (LSB) erstattet. (Anlage 2: Reisekostenordnung)
2. Für Abteilungen mit überdurchschnittlichen Reisekosten können vom Vorstand zusätzliche Richtlinien erlassen werden.

## § 10 Schlussbestimmungen

1. Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand von AEM.
2. Alle finanziellen Abrechnungen an den Schatzmeister sind bis spätestens **vier Wochen** nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.
3. Die vorstehende Finanzordnung tritt mit ihrer Bestätigung durch den Vorstand von AEM in Kraft.

## Anlagen

- Anlage 1: a) Beitragsordnung von AEM  
b) Beitragsordnung von AEM- Abteilung Schach
- Anlage 2: Reisekostenordnung

## Anlage 1 zur Finanzordnung:

### Beitragsordnung der SG AEM

#### §1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung regelt die die Aufnahmegebühren und die Jahresmitgliedsbeiträge des Vereins. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

#### § 2 Grundsätze

1. Die Mitgliedsbeiträge sind ein Teil der Eigenmittel, die der Verein aufbringt, um die Finanzierung seiner Arbeitsaufgaben entsprechend der satzungsgemäßen Ziele zu gewährleisten.
2. Nach § 7 Rechte und Pflichten der Satzung sind die Mitglieder zur Errichtung von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen verpflichtet.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Die Beitragszahlung erfolgt halbjährlich im Voraus.
5. Bei vorfristiger Beendigung der AEM-Mitgliedschaft erfolgt keine Beitragsrückerstattung

#### § 3 Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge

1. Es wird eine **einmalige Aufnahmegebühr von 5 Euro** erhoben.
2. Grundsätzlich entrichtet jedes Mitglied einen Jahresbeitrag von **60 EURO**.
3. Schüler, Studenten, Auszubildende, Behinderte, Wehr -und Zivildienstleistende sowie Arbeitslose entrichten einen Jahresbeitrag von **36 EURO**.
4. Fördernde Mitglieder/passive Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von **60 Euro**.
5. **Der Vorstand kann bei abteilungsspezifischen Belastungen abweichende Beiträge festlegen.**
6. Über eine zeitweilige Beitragsbefreiung bis zu einer Dauer von 6 Monaten bei Krankheit oder aus dienstlichen Gründen entscheidet auf Antrag der Vorstand.
7. **Ehrenmitglieder** sind von der Beitragszahlung befreit.

#### § 4 Fälligkeit des Beitrages

1. Der Mitgliedsbeitrag ist im I. und III. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres bar oder per Überweisung zu zahlen bzw. wird nach Einverständnis des Mitglieds (Einzugsermächtigung) von dessen Konto am Quartalsende eingezogen.

2. Für Überweisungen gilt die Bankverbindung  
 Kontoinhaber SG Aufbau-Elbe Magdeburg  
 Kontonummer **101 374 338**  
**BLZ** **81093274**  
 Volksbank Magdeburg e.V.
3. Für Mahnungen wird eine **Mahngebühr von 5 €** einschließlich Porto erhoben.

## § 5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

## b) Beitragsordnung der SG AEM-Abteilung Schach

Auf der Grundlage „§ 3 Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge“ der Beitragsordnung der SG AEM , Abs. 5 „Der Vorstand kann bei abteilungsspezifischen Belastungen abweichende Beiträge festlegen.“ gilt

1. **Geltungsbereich:** Die Beitragsordnung regelt Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge der Abteilung Schach der SG Aufbau Elbe Magdeburg e.V. .
2. **Grundsätze:** Die Beitragszahlung erfolgt halbjährlich im Voraus.

### 3. Aufnahme- und Mitgliedsbeitrag

Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr von **5 Euro** erhoben (Stand 2014).

Mitgliedsbeiträge:

	Kategorie	Beitrag
1	Erwerbstätige	7,00 €/Monat
2	Kinder und Jugendliche, Studenten, Wehr -und Zivildienstleistende, Rentner	6,00 €/Monat
3	Arbeitslosengeld I-, SGB II-, SGBXII-Empfänger („Hartz-IV“)	5,00 €/Monat
	Fördernde Mitglieder, Mindestbeitrag wie Kategorie 3	5,00 €/Monat

### 4. Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Januar (1. Halbjahr) und zum 31. Juli (2. Halbjahr) des jeweiligen Jahres per Überweisung zu zahlen bzw. wird nach Einverständnis des Mitglieds (Einzugsermächtigung/ Nachtrag 2014: mit SEPA-Lastschriftmandat) von dessen Konto eingezogen.

Für Überweisungen gilt:

Empfänger:	AEM		<b>SG Aufbau Elbe Magdeburg e.V.</b>
Konto-Nr.	1374 338	<b>IBAN</b>	<b>DE36810932740001374338</b>
BLZ	810 932 74	<b>BIC</b>	<b>GENODEF1MD1</b>
	Volksbank MD		<b>VOLKSBANK MAGDEBURG</b>

5. **Zuwendungen** (Spenden, nicht für Beiträge). Es können auf Antrag von der Vereinsvorsitzenden Bescheinigungen (z.B. für Steuerzwecke) ausgestellt werden.
6. **Austritt.** Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von **drei Monaten** und nur zum Schluss der

Saison bzw. des Geschäftsjahres zulässig (30.06. oder 31.12.). Darüber hinaus gezahlte Beiträge werden zurückerstattet. Ruhende Mitgliedschaft ist begründet (z.B. Krankheit, dienstliche Gründe) mit Beitragsbefreiung für eine begrenzte Zeit möglich.

7. Die **Ausgaben** sind sparsam unter Einhaltung der Satzungszwecke vorzunehmen. Ein- und Ausgaben sollen in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen gestaltet werden. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
8. **Fahrtkosten** können bei Fahrten mit eigenem Fahrzeug pauschal erstattet werden mit 0,10 Euro/Kilometer für
  - Mannschaftswettkämpfe
  - Förderung der Kinder und Jugendlichen zur Teilnahme an Turnieren (z. B. Qualifikation zur Landesmeisterschaft u.a.), wenn mindestens ein zweites Vereinsmitglied mitgenommen wird
  - auf Antrag beim Abteilungsleiter in anderen Fällen.

## **Anlage 2 zur Finanzordnung: Reisekostenordnung von AEM**

1. Diese Ordnung regelt Art und Umfang der Reisekostenvergütung.
2. Reisekosten werden nur in Anlehnung an die Reisekostenordnung des Landessportbundes (LSB) (Stand: 30.09.2006) erstattet. Reisen sind sparsam und wirtschaftlich durchzuführen
3. Die Reisekostenvergütung umfasst:
  - die Fahrtkostenerstattung und die Wegstreckenentschädigung,
  - das Übernachtungsgeld,
  - die Erstattung sonstiger Kosten.
4. Die Rechnungslegung zur Kostenerstattung (Abrechnung der Reisekostenvergütung) hat unmittelbar nach Durchführung der Reise zu erfolgen.
5. **Fahrtkosten**
  - Für Bahnfahrten und Busfahrten werden in Höhe der Fahrkartenpreise erstattet. Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu nutzen.
  - Für Fahrten mit einem Kraftfahrzeug oder einem anderen motorbetriebenen Fahrzeug wird eine Wegstreckenentschädigung von 10 Cent je Kilometer gewährt für
    - Mannschaftswettkämpfe
    - Förderung der Kinder und Jugendlichen zur Teilnahme an Turnieren (z. B. Qualifikation zur Landesmeisterschaft u.a.), wenn mindestens ein zweites Vereinsmitglied mitgenommen wird
6. **Übernachungskosten**

Übernachtungsgeld wird nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand bzw. den Abteilungsleiter für notwendige Übernachtungen als Zuschuss gewährt. Der Satz für ÜN/V liegt bei max. 23 € pro Tag, ohne ÜN kann der Verpflegungszuschuss bis max. 5 Euro gewährt werden.

Die Gewährung ist ausgeschlossen, wenn ein Beförderungsmittel genutzt wurde oder eine unentgeltliche Unterkunft bereitgestanden hat.
7. **Sonstige Kosten**

Als entstandene erstattungsfähige Nebenkosten kommen u.a. grundsätzlich in Betracht:

  - Eintrittsgeld für notwendige Teilnahme an Veranstaltungen (z.B. Tagungen, Versammlungen)
  - Garagenmiete, Kosten für Fähren und Mauten
  - Parkgebühren bis zu 5 Euro täglich
  - Sonstige Kosten in anderen Fällen auf Antrag beim Abteilungsleiter.
8. **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Vorstands in Kraft.